

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005

Vergleich der bisherigen Verordnung mit der neuen Verordnung

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen wird geändert.

1. § 4a wird eingefügt:

Jahresarbeitszeit

¹Für Lehrpersonen beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % die Jahresarbeitszeit netto 1910 Stunden. Als Richtwerte sind unabhängig des Beschäftigungsgrades 85 % für das Berufsfeld Unterricht und je 5 % für die Berufsfelder Schülerinnen und Schüler, Lehrperson und Schule aufzuwenden. Bei Stellvertretungen bis acht Wochen liegt das Schwerkraft der Tätigkeit im Berufsfeld Unterricht.

²Von diesen Richtwerten kann abgewichen werden. Im Berufsfeld Unterricht sind jedoch mindestens 40 %, höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit zu leisten. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch die Schulleitung in einem Pensenplan festgelegt.

³Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion werden jährlich als Richtwert 80 Stunden angerechnet.

⁴Eine Zeiterfassung erfolgt nur befristet und auf Anordnung der Schulleitung oder auf Verlangen einer Lehrperson. Aus der Zeiterfassung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

2. § 11 Absatz 3 lautet neu:

Stellvertretungen

³Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten bei einer Stellvertretung bis zu acht Unterrichtswochen 85 %, darüber hinaus 100 % der ordentlichen Besoldung, werden auf Grundlage des Pensenplanes im Stundenlohn besoldet.

3. § 38 lautet neu:

Altersentlastung

§ 38. ¹Lehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin von der Schulbehörde ab dem folgenden Semester ohne Besoldungsreduktion entlastet. Höchstens jedoch bis zu einem Pensum

von drei Lektionen unter dem für sie geltenden Pflichtpensum. Die Entlastung beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Lektionen und verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion. Der für die Gewährung einer Altersentlastung massgebliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 %.

²Das Departement erlässt Richtlinien zur Berechtigung bei vorgängiger Reduktion des Pensums aus gesundheitlichen Gründen, bei nachträglicher Reduktion des Pensums, bei Ausdehnung der Beschäftigung durch Pensenaufstockung und bei Übernahme von Sonderaufgaben, Zusatzlektionen und Nebenerwerben. Auch bei Altersentlastung ist in der Regel mindestens 40 % der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht zu leisten. Grundlage der Berechnung bildet die Jahresarbeitszeit ohne Berücksichtigung der Altersentlastung.

³Es beachtet folgende Vorgaben:

1. bei besoldungswirksamer Reduktionen aus gesundheitlichen Gründen nach vollendetem 54. Altersjahr verschiebt sich die Entlastungsgrenze auf sechs Lektionen unter das für die Lehrperson geltende Pflichtpensum.

2. die nachträgliche Reduktion des Pensums führt zur gestaffelten Kürzung der Altersentlastung, eine Reduktion um mehr als zwei Drittel eines Vollpensums schliesst sie aus.

4. § 39 Absatz 1 lautet neu:

Arbeitszeugnis

¹Lehrpersonen können jederzeit ein Zeugnis verlangen. Jede Lehrperson hat Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses, das sich über die Art und die Dauer des Dienstverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

5. § 42 Absatz 3 wird gestrichen.

Einreihung

~~³Personen, welche auf der Sekundarstufe ohne anerkanntes Lehrdiplom unterrichten und für das unterrichtete Fach über einen anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe verfügen, werden für dieses Fach in das Lohnband 4 eingereiht.~~

6. § 44 Abs. 1 lautet neu:

Bedeutung Grundbesoldung

¹Die Grundbesoldung deckt die Unterrichtstätigkeit im Rahmen des Pflichtpensums und die Aufgaben gemäss Berufsauftrag ab. Tätigkeit in den vier Berufsfeldern gemäss § 4a Absatz 1 im Rahmen der Jahresarbeitszeit ab.

7. § 45 lautet neu:

Entschädigung für
Zusatzlektionen

Können Zusatzlektionen in den zwei folgenden Semestern nicht kompensiert werden, werden diese mit 85 % des individuellen Besoldungsansatzes für eine Lektion des Pflichtpensums entschädigt. Zusatzlektionen der Kindergartenlehrpersonen, die infolge Einführung der Blockzeiten anfallen, werden zu 100 % entschädigt. entsprechend der Erhöhung der individuellen Jahresarbeitszeit entschädigt.

8. § 46b Abs. 2 lautet neu:

Anstieg auf nächste
Lohnposition

²Frühestens ein Jahr nach Aussetzung des Anstiegs auf die nächste Lohnposition einer ungenügenden Beurteilung wird auf Begehren der Lehrperson erneut eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. Bei der Beurteilung „gut“ wird im folgenden Jahr die übernächste Lohnposition erreicht. Ohne neue Mitarbeiterbeurteilung und bei der Beurteilung „ungenügend“ bleibt der Anstieg auf die übernächste Lohnposition ausgesetzt.

9. § 51 Abs. 2 Ziff. 7 lautet neu:

Grundsatz

7. eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht. Während den Schulferien sowie an den unterrichtsfreien Nachmittagen und samstags kann die Schulleitung unter Vorankündigung von mindestens sechs Monaten zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad bis zehn Tage;

10. § 52 lautet neu:

Richtpensen und
Pauschalen

§ 52. ¹Die Richtpensen pro Jahr und Lektion zu 45 Minuten führen zu folgenden Pauschalen in Stunden:

1. 54 Stunden bei einem Richtpensum von 29 Lektionen für Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I;
2. 56 Stunden bei einem Richtpensum von 30 Lektionen für Lehrpersonen im Kindergarten und an der Primarstufe sowie für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

²Bei Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion wird ist das Richtpensum eine Lektion an das Pensum angerechnet tiefer.

11. § 54 Abs. 2 und 4 lauten neu:

Zusatzlektionen

²In Ausnahmefällen können Lehrpersonen mit einem Pensum Beschäftigungsgrad von über 50 % verpflichtet werden, diesen um bis vier

Lektionen pro Woche ~~zusätzlich zu erteilen~~ zu erhöhen, solche mit einem Pensum Beschäftigungsgrad unter 50 % bis zu zwei Lektionen. Für Lehrpersonen mit Altersentlastung gilt diese Regelung nicht. Jede Zusatzlektion führt zu einer Anrechnung von 60 Stunden in der Jahresarbeitszeit.

⁴Die Schulgemeinden können statt der generellen Auszahlung von Zusatzlektionen der zusätzlichen Stunden die Einführung von Pensumbuchhaltungen mit der Pflicht zur Kompensation von Plus- und Minuslektionenstunden vorsehen.

12. Die §§ 64 und 66 werden aufgehoben (nicht mehr notwendige Übergangsbestimmungen).

II. Diese Verordnung tritt auf den ... in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber